

(2) Diese Anordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung für die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise.¹

§ 2

Grundsätze

(1) Das Informationssystem Preise ist schrittweise unter Berücksichtigung der bestehenden materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der modernen Rechentechnik und deren planmäßigen Ausbau sowie unter Beachtung industriezweigspezifischer Bedingungen zu entwickeln und einzuführen.

(2) Das Informationssystem Preise umfaßt alle Instrumentarien zur koordinierten und nach einheitlichen Grundsätzen gestalteten Arbeitsweise bei der rechnergestützten Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Dokumentation und Übermittlung der für die planmäßige Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise benötigten Informationen. Das sind:

- EDV-Projekte zur rechnergestützten Preisarbeit gemäß § 3,
- Datenbanken zur Speicherung von für die Preisarbeit notwendigen Informationen gemäß § 4,
- Grundsätze der Informationsübermittlung zwischen den für die Leitung und Organisation der Preisarbeit verantwortlichen Organen gemäß § 5.

(3) Zur Durchsetzung einheitlicher Grundsätze bei der Einführung des Informationssystems Preise oder von Bestandteilen desselben für konkrete Teilaufgaben der Preisarbeit werden durch das Amt für Preise gesonderte Bestimmungen erlassen.

§ 3

EDV-Projekte zur rechnergestützten Preisarbeit

(1) Für die Ausarbeitung von EDV-Projekten zur rechnergestützten Preisarbeit sind grundsätzlich die für die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise zuständigen Leiter der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß die angewandten EDV-Projekte den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Zur Rationalisierung und Unterstützung einer einheitlichen Arbeitsweise werden vom Amt für Preise für spezielle Aufgaben der Preisarbeit Standard-Projekte für Personalcomputer/Arbeitsplatzcomputer entwickelt und zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise und der Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen entscheiden, welche der EDV-Projekte gemäß Abs. 1 dem Amt für Preise zur preisrechtlichen Prüfung vorzulegen sind.

§ 4

Datenbanken zur Speicherung von für die Preisarbeit notwendigen Informationen

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane sind für die koordinierte Entwicklung von Datenbanken zur Speicherung von ergebnisbezogenen Informationen über Kosten, Reineinkommen und Preis, entsprechend der festgelegten Abgrenzung der Verantwortung nach Erzeugnisgruppen verantwortlich^{1, 2}. Sie haben dazu für die Erzeugnisgruppen ihres Verantwortungsbereiches

- Festlegungen zur schrittweisen vollständigen Erfassung und Speicherung der Daten gemäß Abs. 2 zu treffen,
- Entscheidungen zur Zentralisierung der Datenbanken beim Preiskoordinierungsorgan oder zur Verwaltung der Datenbanken durch dazu beauftragte Organe vorzubereiten,
- einen Überblick über die vorhandenen Datenbanken und deren Organisationsform zu gewährleisten,
- den Informationsaustausch zwischen den Nutzern der Datenbanken zu organisieren.

(2) In den Datenbanken gemäß Abs. 1 sind die Daten zu Kosten, Reineinkommen und Preisen zu speichern, die im Zusammenhang mit der Bildung und planmäßigen Änderung von Preisen nachzuweisen sind. Dazu zählen entsprechend den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Daten zu den Preiszielstellungen für neu zu entwickelnde Erzeugnisse,
- b) Daten zur Kosten- und Industriefreikalkulation sowie zur Nachkalkulation,
- c) Angaben zum Kostennachweis bei planmäßigen Industriepreisänderungen,
- d) Angaben zur Begründung planmäßiger Industriepreisänderungen sowie Informationen über die Auswirkungen der Preisänderungen,
- e) Angaben über die festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreishormative und betrieblichen Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten sowie die von den Betrieben auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden selbständig festgelegten Preise entsprechend den Bestimmungen des Preisanzugsverfahrens zur Preisdokumentation.

(3) Die Identifikation der ergebnisbezogenen Informationen über Kosten, Reineinkommen und Preise in den Datenbanken hat entsprechend der Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87) auf der Grundlage der ICstelligigen ZAK-Nummer zu erfolgen.

(4) Die in den Datenbanken gemäß Abs. 1 gespeicherten Angaben sind für den revisionsfähigen Nachweis zu verwenden.

(5) Die Leiter der für die Datenbanken verantwortlichen Organe stimmen die Art und Weise der Erfassung und Speicherung der Daten gemäß Abs. 2 mit den für die Ausarbeitung dieser Daten Verantwortlichen ab. Dabei ist eine Doppelerfassung gleicher Daten für unterschiedliche Verwendungszwecke auszuschließen.

(6) Über die Organisation der Datenbanken entscheiden die Leiter der für die Datenbanken verantwortlichen Organe. Sie haben dabei die notwendige Einordnung bzw. Anpassung an bestehende bzw. aufzubauende Datenbanken der materiellen und finanziellen Planung zu sichern.

(7) Die Arbeitsweise mit bereits vorhandenen Datenbanken ist den Festlegungen dieser Anordnung anzupassen.

§ 5

Prinzipien der Informationsübermittlung zwischen den für die Leitung und Organisation der Preisarbeit verantwortlichen Organen

(1) Informationen über Kosten, Reineinkommen und Preise zum Zwecke der Preisbildung sind aus den Datenbanken gemäß § 4 Abs. 1 nur in dem in den Informationsvorschriften und Preisvorschriften festgelegten Umfang anzufordern und zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung der Informationen gemäß Abs. 1 hat grundsätzlich auf maschinenlesbaren Datenträgern bzw. mittels Datenfernübertragung zu erfolgen. Die konkrete Art und Weise der Informationsübermittlung ist zwischen Informationsgebern und -empfängern unter Berücksichtigung der gegebenen technischen Möglichkeiten und der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.

¹ Z. Z. gilt der Beschluß vom 29. Januar 1987 zur Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 4 S. 26).

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 14. Juni 1988 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (P-Sotidruerk Nr. 1308 des Gesetzblattes).